



WS 3

Kinderrechte im Grundgesetz? Stand der Umsetzung und Perspektiven für die Praxis

Prof. Dr. Friederike Wapler, Mainz

Prof. Dr. Christian Schrapper, Münster

Eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz der Bundesrepublik wollte die Große Koalition in der gerade zu Ende gehenden Legislaturperiode umsetzen. Sowohl das Vorhaben als auch der konkrete Text waren/sind umstritten. In diesem Workshop sollen Pro und Contra der vorliegenden Entwürfe bzw. tatsächlichen Änderungen vorgestellt und bewertet sowie Perspektiven für die Praxis der Arbeit mit Kinderrechten diskutiert werden.

Ablauf:

1. Input: Kinderrechte im Grundgesetz? Eine “zum Glück” gescheiterte Initiative und welche Grundrechte Kinder heute haben.

(Fr. Wapler) ca. 15 Min

Fragen und Diskussion ca. 15 Min.

2. Input: Kinderrechte im neuen SGB VIII? Eine überraschend gelungene Initiative und was dies für den Alltag in Jugendämtern und Erziehungshilfen bedeuten muss.

(Chr. Schrappner) ca. 15. Min

Fragen und Diskussion ca. 15 Min

Kinderrechte im „wirklichen Leben“ der Kinder- und Jugendhilfen – was „braucht es“ und woran scheitert, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte im Alltag durchsetzen können?

Offene Diskussion (30 Min.)

Kinderrechte ins Grundgesetz?

Kinderrechte im Grundgesetz!

**Kinderrechtskongress
17. September 2021**

Art. 6 Abs. 2 S. 3-6 GG-E:

„Die **verfassungsmäßigen Rechte** der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu **eigenverantwortlichen Persönlichkeiten** sind zu **achten** und zu **schützen**.

Das Wohl des Kindes ist **angemessen** zu berücksichtigen.

Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches **Gehör** ist zu wahren.

Die **Erstverantwortung** der Eltern bleibt unberührt.“

Problem 1: völkerrechtliche Standards verfehlt

Art. 6 Abs. 2 S. 3-6 GG-E:

„Die **verfassungsmäßigen Rechte** der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu **eigenverantwortlichen Persönlichkeiten** sind zu **achten** und zu **schützen**.

Das Wohl des Kindes ist **angemessen** zu berücksichtigen.

Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches **Gehör** ist zu wahren.

Die **Erstverantwortung** der Eltern bleibt unberührt.“

Art. 3 I KRK: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...], ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 12 I KRK: Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Dazu Wapler, „Und ewig grüßt das Kindeswohl“:

<https://verfassungsblog.de/und-ewig-grust-das-kindeswohl/>

Problem 2: Standort im Grundgesetz

Art. 6 GG – geplante Änderungen markiert:

Dazu Donath, „Das Kindergrundrecht darf nicht ins staatliche Wächteramt platziert werden“, <https://www.juwiss.de/28-2021/>

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. **Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.**
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.



Hier konkretisieren die Kinderrechte das staatliche Wächteramt.

Das Kind als Subjekt mit Rechten **gegenüber dem Staat** wird nicht sichtbar.

Rechte auf Schutz des Privat- und Familienlebens

Kinderrechtskonvention

- Eltern- und Familienrechte (Art. 5)
- Achtung des Privat- und Familienlebens, Gewährleistung elterlicher Erziehung (Art. 16, 18, 27 II, III)
- Trennung von den Eltern und Fremdunterbringung (Art. 9-11, 20, 21)

Grundgesetz

- Schutz der Familie (Art. 6 I GG)
- Schutz des Privatlebens (Art. 2 I iVm 1 I)
- Gewährleistung elterlicher Erziehung (Art. 2 I iVm 6 I 2 GG)
- Trennung von den Eltern und Fremdunterbringung (Art. 6 III GG)

Rechte des Kindes: UN-KRK und GG im Vergleich (II)

Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit

Kinderrechtskonvention

- Leben (Art. 6)
- Schutz vor Gewalt (Art. 19)
- Gesundheit (Art. 23-26)
- Schutz vor besonderen Gefährdungen (Art. 32-40)

Grundgesetz

- Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG)

↑
Staat darf diese Rechte nicht verletzen
Abwehrrecht des Kindes

↑
Staat muss diese Rechte schützen
Schutzpflicht des Staates

Rechte des Kindes: UN-KRK und GG im Vergleich

Rechte auf Selbstbestimmung und Entfaltung

Kinderrechtskonvention

- Beteiligung (Art. 12)
- Spezielle Freiheitsrechte (Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit...)

- Identität (Art. 7, 8, 30)
- Soziale Sicherheit (Art. 26, 27)
- Bildung (Art. 28, 29)
- Erholung, Freizeit, Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 31)
- Chancengleichheit (Art. 2)

Grundgesetz

- Schutz und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung (Art. 2 I iVm 1 I GG)
- Selbstbestimmung und Beteiligung (Art. 2 I iVm 1 I GG)
- Soziale Sicherheit (Art. 1 I iVm 20 I GG)
- Chancengleichheit (Art. 3, 6 V GG)
- Spezielle Freiheitsrechte

← Einklagbar durch
Verfassungsbeschwerde

← Berücksichtigung zukünftiger
Generationen
→ **Intertemporale
Freiheitssicherung**

2. Input:

Kinderrechte im neuen SGB VIII?

Eine überraschend gelungene Initiative und was dies für den Alltag in Jugendämtern und Erziehungshilfen bedeuten muss.

Prof. Dr. Christian Schrapper

Grundlage für das Handeln im Alltag **aller** Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind **Kinder-Grund-Rechte**



Rechte im Kontext familiärer Beziehungen/Recht auf Wahrung des familiären Umfelds und stützender soziale Beziehungen

- Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens und Schutz von Familie und Schutz der Privatsphäre (Art. 6 Abs. 1, Art. 1 Abs.1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG/Art. 16 KRK)
- Recht auf staatliche Gewährleistung der elterlichen Erziehung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 S. 2 GG/Art. 5, 18, 27 Abs. 2 und 3 KRK)
- Trennung von Eltern und Fremdunterbringung (Art. 6 Abs. 2, Abs. 3; Art. 9-11, 20 KRK)
- Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdungen (Art. 2 Abs. 2 S. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6, Abs. 2 S. 2 GG/Art. 19 KRK)

Recht auf Selbstbestimmung und Entfaltung

- Schutz und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG/Art. 28, 31 KRK)
- Selbstbestimmung und Beteiligung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG/Art. 7, 8, 12 und 30 KRK)
- Wahrnehmung von Freiheitsrechten (Art. 4, 5, 8 GG/ Art. 13,14,15 KRK)

Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit

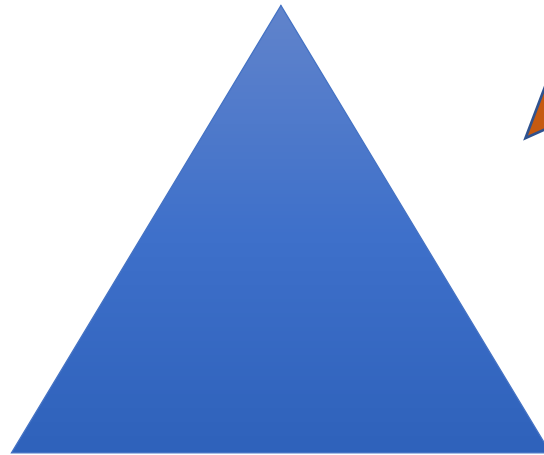
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG/Art. 6, 19 Abs. 1, 34 KRK)
- Recht auf Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG/Art. 24, 33 KRK)

Teilhaberechte

- Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 3, 6 Abs. 5 GG/Art. 2 Abs. 2 KRK)
- Chancengleichheit in der Bildung (Art. 3 GG/Art. 28 KRK/Art. 24 BRK)
- Soziale und kulturelle Teilhabe (Art. 3, 5 GG/17, 31 KRK)

Kind

UN-Kinderrechte
Grundrechte auf Würde und Entwicklung
Grundrecht auf Eltern
Recht auf Entwicklung und Erziehung
Recht auf gewaltfreie Erziehung
Recht auf Schutz vor Gefährdungen



Eltern

Elternrecht und Elternpflicht
Ansprüche auf Leistungen
Grundrecht auf Schutz der Familie
Grundrecht auf Würde und Entfaltung
der Persönlichkeit

Staatliche Gemeinschaft

Pflicht zur Wachsamkeit
Pflicht zum Schutz
Pflicht zur Unterstützung

dreifaches „Schutz“-Recht der Kinder gegenüber der staatlichen Gemeinschaft

- auf Schutz ihres Interesses auf sorgende Eltern
- auf Schutz ihres Rechtes auf Entwicklung
- auf Schutz vor sie schädigenden Eltern

„Die Kinder haben ein Recht darauf, dass der Staat soviel wie möglich dafür tut, ihre Eltern darin zu unterstützen, ihnen als taugliche Eltern erhalten zu bleiben.“ (Britz 2016, S. 1115)





verbesserte Rechtsstellung von jungen Menschen und Eltern im neuen SGB VIII

§ 1 (1): Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und **selbstbestimmten** Persönlichkeit

§ 1 (3) Recht darauf, in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt zu interagieren** und damit **gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben**

§ 4a: Recht auf **Selbstorganisation und Selbstvertretung**

§ 8 (1): Recht auf unabhängige und bedingungslose **Beratung**, auch durch freie Träger

§ 8 (4) Recht auf Beteiligung und Beratung in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.**

§ 9a Recht auf **Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten durch unabhängige Ombudschaft**

§ 20 **Recht auf niedrigschwellige Betreuung und Versorgung in Notsituationen** (mit psych. Kranken Eltern)

§ 36 ff. Recht auf **umfassende Beteiligung** und auf verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form in zentralen Verfahren (Hilfeplanung)

§ 37 Recht auf **Beratung und Unterstützung der Eltern**, auch und besonders bei Fremdunterbringung

§ 37b Recht auf **Schutz in der Pflegefamilie**

§ 37c Recht auf **Perspektivklärung bei Fremdunterbringung**

§ 41/41a Recht auf Hilfe als **junge Volljährige mit coming back option**

DISKUSSIONSFRAGEN?

- *Kinderrechte im Recht* – Bedeutung für *Kinderrechte im Alltag*?
- *Verantwortungen* für Berücksichtigung und Einlösen von Kinderrechten?
- Was passiert, wenn Kinderrechte *verletzt* werden?